

4.9 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker besteht vor allem in der verantwortlichen Mitgestaltung von Gottesdiensten und Kirchgemeindeanlässen durch Musik und Gesang. Sie tragen zudem Verantwortung in der kirchenmusikalischen Beratung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Unterrichtenden, in der Förderung des Gemeindegesangs und in der Gestaltung des kirchenmusikalischen Lebens in der Kirchgemeinde (§ 9 DLM, SRLA 371.400, siehe auch Abschnitt 5.6).

Die Ausbildung erfolgt privat, an einer öffentlichen Ausbildungsstätte (z.B. Konservatorium) oder an der Kirchenmusikschule Aargau.

Dient die Arbeit als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker der Existenzsicherung, soll nach Möglichkeit pauschal besoldet werden und ist auf genügenden Versicherungsschutz und die Altersvorsorge (Pensionsversicherung) zu achten. Die Lohnansätze für Pauschalbesoldung und Einzelentschädigung sind im Anhang zum DLM, Lohn-tabelle für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, verbindlich geregelt.

Reglemente

Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau (DLM), SRLA 371.300

Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WBR), SRLA 483.100

Verordnung zum Weiterbildungsreglement für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VWBR), SRLA 483.110

Statuten der Kirchenmusikschule Aargau (KMSA), SRLA 455.100

Ansprechstellen

Aargauischer Reformierter Kirchenmusikverband (ARKV), www.arkv.ch

Reformierte Kirchenmusikerverbände der deutschsprachigen Schweiz (RKV), www.rkv.ch

Ökumenisches Portal: www.kirchenmusik.ch
